

## Wartungsvertrag Anlagen-Nr.: 0226

Seite 1 / 4

**Zwischen** (Auftraggeber) Mustermann, Max  
Musterstraße 1, 11111 Musterhausen

**und der Firma** (Auftragnehmer) NaturBauHof Elisabeth Seyfferth  
Roddahner Dorfstraße 20, 16845 Neustadt

### § 1 Gegenstand

Der Auftraggeber betreut den Auftragnehmer mit der Durchführung der Wartung für folgende Kleinkläranlage:

Standort der Anlage: Musterstraße 1, 11111 Musterhausen  
Gemarkung:  
Flur, Flurstück: ,

Anlagentyp: Pflanzenkläranlage, vertikal vom Typ "PKA-ELSA"  
Hersteller: NaturBauHof  
Anzahl der VK: 1  
Ges.-größe VK (m<sup>3</sup>): 6,00  
Art des Gebäudes:  
zugel. Anschlussgr. (EW): 4

### § 2 Leistungen

#### 2.1 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird nach Abschluss dieses Vertrages die Kleinkläranlage in regelmäßigen Zeitabständen warten. Die Wartungshäufigkeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Festlegung im Bescheid, den Herstellerangaben und beträgt vorliegend 1 Wartung(en) in jedem Kalenderjahr. Der Termin für die Wartung wird dem Auftraggeber vorher angekündigt.
- (2) Die Wartungen werden gemäß den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, den Angaben in der bauaufsichtlichen Zulassung sowie den behördlichen Vorgaben aus der wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt. Sofern diese Dokumente vom Auftraggeber nicht vorgelegt werden können, wird die Wartung entsprechend den aktuellen für den jeweiligen Anlagentyp geltenden behördlichen Wartungsanforderungen sowie den Anforderungen aus der DIN 4261 durchgeführt.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht. Hierzu erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass seine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.
- (4) Der Wartungsbericht ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übersenden. Eine Durchschrift wird der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde / Stadt / Verband direkt zugesandt. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen in Anschluss an die Wartung.
- (5) Sowohl die untere Wasserbehörde als auch die Gemeinde / Stadt / Verband erhalten eine Kopie des Wartungsvertrages und werden über eine evtl. Beendigung des Vertrages informiert. Sowohl die untere Wasserbehörde als auch die Gemeinde / Stadt / Verband sind berechtigt, ihre Daten zur späteren Erstellung digitaler Wartungsberichte dem Auftragnehmer zu übermitteln.
- (6) Über die Wartung hinausgehende Leistungen, Reparaturen, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern diese nicht durch einen Gewährleistungsanspruch abgedeckt sind.
- (7) Die Wartung ersetzt nicht die regelmäßige Kontrolle der Anlagen sowie das Führen des Betriebstagebuches durch den Auftraggeber (siehe hierzu auch wasserrechtliche Erlaubnis).
- (8) Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

NaturBauHof  
Elisabeth Seyfferth  
Roddahner Dorfstraße 20  
16845 Neustadt

GF: Elisabeth Seyfferth

## § 2 Leistungen ff

### 2.2 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, sofern vorhanden, sämtliche für die Wartung der Anlage erforderlichen Unterlagen wie z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, bauaufsichtliche Zulassung und technische Zeichnungen in Kopie oder im Original zur Anfertigung einer Kopie durch den Auftragnehmer zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Anmeldung den ungehinderten Zugang zu den zu wartenden Anlagen.
- (3) Der Auftraggeber stellt einen Strom- und einen Frischwasseranschluss für die Wartungstätigkeiten zur Verfügung.
- (4) Strom- und Frischwasserkosten für die Wartungsarbeiten werden vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber hält das Betriebstagebuch zur Einsichtnahme bereit.

## § 3 Wartungsausschluss

### 3.1 Der Wartungsvertrag schließt folgende Arbeiten aus:

- (1) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Eingriff unberechtigter Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.
- (2) Beseitigung von Schäden und Störungen, die auf Verwendung anderer als vom Hersteller zugelassener Zusatzaggregate, Komponenten, Teile und Materialien zurückzuführen sind.
- (3) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Missachtung von Aufstellungsbedingungen für die Kläranlagen und durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung entstanden sind, sowie aus Einflüssen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind wie Feuer, Wasser, Einbruch, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Aufruhr o. ä.

## § 4 Vergütung

(1) Für jede Wartung erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von (netto):	0,00 €
Mehrwertsteuer (19,00 %):	0,00 €
<b>Gesamtvergütung:</b>	<b>0,00 €</b>

- (2) Der vereinbarte Wartungspreis ist im Jahr des Vertragsabschlusses bindend. Danach kann bei einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten der Wartungspreis entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

### 5.1 Zahlung nach erfolgter Wartung

(1) Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichtes ohne Abzug zahlbar. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

### 5.2. Jährliche Zahlungsweise

(2) Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Rechnungsstellung erstmalig zum Ende des Quartals, in dem die erste Wartung durchgeführt wird. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

(3) Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

## **§ 6 Vertragsdauer**

Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift des Auftraggebers und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 7 Kündigung**

(1) Der Wartungsvertrag kann beiderseits schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vorzeitigen Kündigung bzw. Aussetzung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung länger als 2 Monate in Verzug gerät oder ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen an der Kleinkläranlage bzw. an deren Aggregaten und Komponenten vornimmt.

(3) Der Beginn und das Ende des Wartungsvertrages wird vom Auftragnehmer bei der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde / Stadt / Verband angezeigt.

## **§ 8 Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung dieses Vertrages, aus Verletzungen von Pflichten und aus unerlaubten Handlungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§ 9 Besondere Vereinbarungen**

(1) Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige Zustimmung mit dem Auftragnehmer auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen oder einem geeigneten Fachmann zu übertragen.

**§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist .
- (2) Vertragsänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

**§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen**

Im Wartungspreis sind die Laborkosten für die Probenanalysen von CSB und BSB5 enthalten

Neustadt , den 01.01.2000

\_\_\_\_\_  
**Auftraggeber**

\_\_\_\_\_  
**Auftragnehmer**

**Lastschriftverfahren**

Hiermit ermächtige ich den Auftragnehmer, den Rechnungsbetrag für die, in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen, bis auf weiteres von meinem Konto einzuziehen.

Der Einzug erfolgt nach Fälligkeit durch folgend aufgeführte SEPA-Lastschrift:

Mandatsreferenz:	Gläubiger-Id.:
Kontoinstitut:	BIC:
Kontoinhaber:	IBAN:

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**